

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung der Lernanfänger

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach dem 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Außer den in diesem Jahr schulpflichtig werdenden Kindern müssen alle früher geborenen, aber bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die einzuschulenden Kinder sind an einem der nachstehend genannten Termine an **einer** Grundschule anzumelden.

Als Anmeldetermine stehen zur Verfügung:

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Breitenhagen, Bergfelder Weg 21, 58762 Altena

26.10. / 28.10. / 02.11. / 04.11. und 07.11.2016

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Altena mit ihren Schulstandorten

**Dahle, Westerfelder Str. 26
Mühlendorf, Jahnstr. 14**

am Standort Mühlendorf, Jahnstr. 14

27.10. / 31.10. / 02.11. / 03.11. / 07.11. und 08.11.2016

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

Aus der Anmeldung an einer bestimmten Schule erwächst den Erziehungsberechtigten nicht der Anspruch, dass ihr Kind auch an dieser Schule eingeschult wird.

Hinweis:

Einzelne Grundschulen werden unabhängig von dieser generellen Aufforderung zur Schulanmeldung den Erziehungsberechtigten einen persönlichen Termin mitteilen, an dem die Anmeldung an der Schule erfolgen soll. In diesen Fällen empfehle ich, diesem Terminvorschlag zu folgen um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Unklarheiten über die zuständige Grundschule entstehen, können diese in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden. Eltern, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch wegen seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung wünschen, müssen dies bei der Anmeldung bekanntgeben. Es ist nicht erforderlich, bei der Anmeldung ärztliche Zeugnisse beizubringen, da die angemeldeten Kinder vor ihrer Einschulung schulärztlich untersucht werden. Der Termin für die Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Altena (Westf.), 11.10.2016

Kemper
Allgemeiner Vertreter